INFORMATIONEN ÜBER DIE NICHT VERÖFFENTLICHTEN ENTSCHEIDUNGEN

Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. März 2012 – Gollnisch/Parlament

(Rechtssache C-570/11 P[R])

„Rechtsmittel — Vorläufiger Rechtsschutz — Vorrechte und Befreiungen — Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments — Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung — Interesse an einer Aussetzung des Vollzugs“

Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Rechtsschutzinteresse — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer ablehnenden Verwaltungsentscheidung — Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der ein Antrag auf Schutz der Immunität eines seiner Mitglieder abgelehnt wird — Aussetzung, die die Lage des Antragstellers nicht ändern kann — Kein Rechtsschutzinteresse (Art. 278 AEUV) (vgl. Randnrn. 13-15)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 30. September 2011, Gollnisch/Parlament (T-347/11 R), mit dem der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs als unzulässig zurückgewiesen worden ist

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Gollnisch trägt die Kosten.